

**An die
obersten Landesbehörden
zur Durchführung der RöV**

**TOP C 07 der 75. Sitzung des LA RöV im November 2015
Zusätzliche Festlegungen zur Umsetzung der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL)**

Wie unter TOP C 07 der 75. Sitzung des LA RöV vereinbart, teile ich folgendes mit:

Aufgrund der Veröffentlichung der Norm DIN 6868 zur Abnahme und Konstanzprüfung von Bildwiedergabesystemen „Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung und der bundeseinheitlichen Auslegung der Anforderungen hinsichtlich von Bildwiedergabesystemen in der Zahnmedizin sind folgende ergänzende Festlegungen zur Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) erforderlich:

Die jährlich durchzuführenden messtechnischen Prüfungen nach Tabelle 7 der DIN 6868-157 für zahnmedizinisch verwendete Bildwiedergabesysteme können auf 5 Jahre verlängert werden, wenn halbjährlich die visuelle Prüfung folgender Abschnitte durchgeführt wird:

- Gesamtbildqualität (Testbild TG 18-OIQ) nach Abschnitt 8.2.2 Punkt a) bis c) und e) bis h). Bei der Prüfung nach Abschnitt 8.2.2 c) muss im grauen Feld der Schriftzug „Quality Control“ vollständig erkennbar sein.
- Homogenität der Leuchtdichte (Testbild TG 18-UN80) nach Abschnitt 8.2.4
- Farbeindruck und Gleichmäßigkeit (Testbild TG 18-UN80) nach Abschnitt 8.2.5

Die vorgenannten Festlegungen gelten nur für Bildwiedergabesysteme nach Raumklasse 5 in Verbindung mit Dentalaufnahmegeräten mit intraoralem Bildempfängern (Dentaltubusgeräten), Panoramaschicht- und Fernröntgengeräten. Die arbeitstäglichen visuellen Prüfungen sind weiterhin nach den Vorgaben der Tabelle 6 der DIN 6868-157 durchzuführen.

Für Bildwiedergabesysteme in Verbindung mit Geräten zur Digitalen Volumentomographie (DVT), einschließlich der Kombinationsgeräte aus Panoramaschichtgerät und DVT oder Bildwiedergabesysteme in Raumklasse 6 sind die messtechnischen Prüfungen weiterhin jährlich nach den Vorgaben der Tabelle 7 und die visuellen Prüfungen nach den Vorgaben der Tabelle 6 der DIN 6868-157 durchzuführen.